



Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

03.11.2020

Beschränkungen bei der Durchführung von Eheschließungen und Trauerfeiern

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 haben sich für den Zeitraum vom 02. bis 30. November 2020 auch wieder Beschränkungen bei der Durchführung von Eheschließungen und Trauerfeiern ergeben. Es gilt:

An Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen. Aufgrund der Größe unserer Eheschließungszimmer und zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m ist nur eine begrenzte Teilnehmerzahl je nach Trauzimmer zulässig. Nähere Informationen geben die Standesbeamtinnen der Hansestadt Gardelegen.

Des Weiteren dürfen an Trauerfeiern nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen. Die Bestattungsunternehmen sind darüber informiert und stehen, wie auch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung der Hansestadt Gardelegen, bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.